

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

13. Juli 1950

143/J

A n f r a g e

der Abg. U h l i r , S k r i t e k , G s c h w e i d l und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Beitragsrückstände der USIA-Betriebe an die Sozialversicherungsträger.

Den anfragenden Abgeordneten sind von Sozialversicherungsträgern Klagen darüber zugekommen, dass einzelne unter USIA-Verwaltung stehende gewerbliche Betriebe die Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig abführen. Bekanntlich sind die Dienstgeber und die Dienstnehmer für Zwecke der Sozialversicherung beitragspflichtig, die Abfuhr der Dienstnehmerbeiträge erfolgt durch den Dienstgeber, der sie bei der Auszahlung der Löhne und Gehälter zurückbehält. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat er diese Beiträge samt den vom Dienstgeber zu leistenden zu den vorgesehenen Fälligkeitsterminen an die Krankenkasse zu überweisen. Die Zurückbehaltung einbehaltener Beiträge stellt einen Veruntreuungstatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches dar. Die Nichtabfuhr sowie die nicht rechtzeitige und nicht regelmässige Abfuhr dieser Beiträge bringt die Sozialversicherungsinstitute in kritische Lagen, weil sie dadurch ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten oder gegenüber ihren Erfüllungsgehilfen (Ärzte, Apotheker u.dgl.) nicht rechtzeitig nachkommen können.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, von dem in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern einen Bericht über die Höhe jener Beträge abzufordern, mit denen die unter USIA-Verwaltung stehenden Betriebe am 1. Juli 1950 gegenüber den Krankenkassen im Rückstände waren, und ist der Herr Bundesminister bereit, diesen Bericht dem Hohen Haus zur Kenntnis zu bringen?